



Regierung von Oberbayern • 80534 München

UVP Verbund

Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder

München, 10.06.2024

Az.: 4543.55.1_01-3-7

Vollzug der Wassergesetze;

Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014 (Az. 55.1-4543-3-2007) in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 22.12.2017 (Az. 55.1-4543-3-2007/02) für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling, Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim;

Hier: 4. Planänderung; Baustellenzufahrt zum Bau des Auslassbauwerks am Unterwasserbecken 2 (ALB-UWB 2)

1. Allgemeine Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Vorhabenträger), errichtet derzeit im Ortsteil Feldolling der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim, das mit dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, Az. 55.1-4543-3-2007, genehmigte Hochwasserrückhaltebecken Feldolling.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat am 05.02.2024 für dieses Vorhaben die vierte Planänderung vor Fertigstellung des Gesamtprojekts beantragt. Inhalt dieser Planänderung ist die Abänderung der planfestgestellten Lösung zur Belieferung der Baustelle für den Bau des Auslassbauwerks am Unterwasserbecken 2 (ALB-UWB 2).



Die ursprüngliche Planung sah vor, mittels Errichtung einer Furt bzw. durch Querung der Mangfall die Andienung der Baustelle herbeizuführen. Die vorliegende Planänderung beinhaltet nunmehr, dass die Andienung des ALB-UWB 2 künftig über den von Süden bestehenden Betriebsweg entlang des ALB-UWB 2, welcher in den letzten Jahren zum einen durch die Stadtwerke München GmbH (u.a. durch teilweise Freistellung des Dammbewuchses am UWB 2) und zum anderen durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (für den Umbau der Sohlschwellen in der Mangfall) ertüchtigt und saniert wurde, erfolgt und nicht mehr mittels Errichtung einer Furt bzw. durch Querung der Mangfall.

Die Planänderung ist erforderlich, da die ursprüngliche Planung technisch bzw. wirtschaftlich ungünstiger wäre und einen größeren Eingriff, insbesondere in die Mangfall, zur Folge hätte. Hinzu kommt, dass die Sicherung der Querung vor Hochwasserabflüssen sehr aufwendig wäre und sich durch die Planänderung eine Verlegung bzw. Verminderung der vorübergehenden Inanspruchnahme in der Mangfall sowie eine nicht unerhebliche Reduzierung des dauerhaften Eingriffs durch die Verkürzung des Tosbeckens ergibt.

Der Bauablauf zur Andienung des ALB-UWB 2 erfolgt in einer Vielzahl von einzelnen Arbeitsschritten. Dafür wird u.a. eine Rampe und Arbeitsebene im Dammbereich des UWB 2 sowie ein Wendehammer als Vorschüttung in der Mangfall für den Baustellenverkehr (halbe Flussbreite) hergestellt.

Bei der vierten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG. Die Planfeststellungsbehörde konnte daher ein Planfeststellungsverfahren in Form eines vereinfachten Verfahrens nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG durchführen.

Nach § 5 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde zu Beginn des Planänderungsverfahrens auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Dies ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insbesondere der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die bei einer Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

Für das zu ändernde Gesamtvorhaben "Errichtung und Betrieb des gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling" wurde bereits im Ausgangsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 S. 1, 3c S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziff. 13.6.2 Spalte 2 und Anlage 2 UVPG a.F. (jetzt: §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziff. 13.6.2 Spalte 2 und Anlage 2 UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Zur Feststellung, ob auch das vorliegende Änderungsvorhaben der UVP-Pflicht unterliegt, war gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG durchzuführen.

2. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung gem. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht somit nicht.

Nach den vom Vorhabenträger vorgelegten Planunterlagen, insbesondere aus dem Erläuterungsbericht vom 25.01.2024, aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 02.02.2024 sowie aus den Angaben zur UVP-Vorprüfung nach Anlage 2 zum UVPG, ergeben sich durch die neue Baustellenzufahrt zum Bau des Auslassbauwerks am Unterwasserbecken 2 nur geringe Beeinträchtigungen der Schutzgüter "Fläche", "Boden" und "Wasser", da keine zusätzliche (dauerhafte) Versiegelung, sondern vielmehr eine Reduzierung der dauerhaft befestigten bzw. (teil-)versiegelten und nicht wieder rekultivierbaren oder begrünbaren Fläche um 317 m² (Tosbecken ALB-UWB 2) auf letztendlich 908 m² stattfindet. Darüber hinaus reduziert sich die vorübergehende Inanspruchnahme der Mangfall wegen des Entfalls der ursprünglich planfestgestellten Furt von 1285 m² auf eine Fläche von 453 m² (Wendemöglichkeit für Baustellenfahrzeuge). Das Schutzgut "Landschaftsbild" wird dadurch nur geringfügig beeinträchtigt. Außerdem wird geringfügig in bedeutsame Lebensräume und Funktionsbeziehungen der im Eingriffsbereich potentiell vorkommenden streng geschützten Tierart nach Anhang IV FFH-RL "Haselmaus" eingegriffen, wodurch das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" berührt wird. Dieses Schutzgut wird ebenfalls durch den betroffenen Uferbereich (Auwaldstreifen) östlich des Betriebswegs, der ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Bay-NatSchG darstellt, beeinträchtigt.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs sowie die artenschutzrechtlichen (auch CEF-) Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands sind jedoch geeignet, die hierdurch entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft vollumfänglich

auszugleichen, sodass die Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter in der Summe als unerheblich erachtet werden kann.

Weitere nach dem UVPG relevante Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht bzw. gegenüber der planfestgestellten Maßnahme in unverändertem Ausmaß betroffen.

Aufgrund der Geringfügigkeit des vorliegenden Änderungsvorhabens ist eine Änderung der im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 bzw. im Planergänzungsbeschluss vom 22.12.2017 enthaltenen Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

gez.

Christiane Frick

Regierungsrätin